



## **Änderungsantrag**

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in  
Schleswig-Holstein**

Drucksache 16/ 1000

-



## **Erläuternde Vorbemerkung zum Änderungsantrag:**

# **Einführung einer demokratischen Schulverfassung für die eigenverantwortliche Schule**

## **und andere Änderungsvorschläge zum Schulgesetz**

### ***Allgemeines:***

Bündnis 90/Die Grünen haben sich entschieden, den Prozess der Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Schulsystems konstruktiv zu begleiten. Wir sind der Überzeugung, dass die Reform unseres Bildungswesens nur gemeinsam mit den Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und Schülerinnen und Schülern sowie mit den Kommunen gelingen kann. Deshalb steht im Zentrum dieses Änderungsantrages der Vorschlag, das Modell einer „Eigenverantwortliche Schule“ einzuführen.

Der vorgelegte Änderungsantrag umfasst nicht alle anvisierten Änderungsvorschläge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Er enthält lediglich alternative Formulierungsvorschläge zu einigen bedeutsamen Punkten des vorgelegten Schulgesetzes, damit diese Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und der Anhörungen werden können.

Zu anderen Punkten, die durch den von der Regierung vorgelegten Schulgesetzentwurf bereits Gegenstand der Beratung sind, haben wir zunächst auf die Einbringung von Änderungsvorschlägen verzichtet und werden dies ggf. nach den Anhörungen im Bildungsausschuss tun.

Die vorgelegten Änderungen beschränken sich aus Gründen der Übersichtlichkeit auf den Kernsachverhalt. Wir verzichten deshalb zu diesem Zeitpunkt darauf, Querbezüge in anderen Paragraphen durch Änderungsanträge abzugleichen. Dies muss ggf. im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nachgeholt werden, wenn sich im Zuge der Beratung herausstellt, welche Vorschläge mehrheitsfähig sind.

Die vorliegenden Änderungsvorschläge für allgemein bildende Schulen sind zum Teil auch auf die beruflichen Schulen übertragbar. Es wurde jedoch darauf verzichtet, hier schon entsprechende Formulierungen vorzuschlagen.

Aus dem gleichen Grund haben wir auf eine Neugliederung des Gesetzes verzichtet. Sollten jedoch die Grundgedanken der „Eigenverantwortlichen Schule“, wie sie im niedersächsischen Schulgesetz mit der Änderung vom 17. Juli 2006 bereits implementiert wurde und hier vorgeschlagen werden, im schleswig-holsteinischen Landtag mehrheitsfähig sein, dann empfiehlt es sich nach niedersächsischem Vorbild einen eigenständigen Teil „Schulverfassung“ in das Schulgesetz aufzunehmen, in dem die entsprechenden Paragraphen zusammengefasst werden.

## ***1. Änderungsvorschlag: Einführung der Eigenverantwortlichen Schule***

Grundgedanke der „Eigenverantwortlichen Schule“ (in der Literatur auch Autonome Schule, Selbständige Schule, Schule in Eigenverantwortung genannt) ist die Erkenntnis, dass weit reichende Reformen von oben immer auf heftigen Widerstand stoßen. Die großen Reformen der letzten Jahrzehnte in Skandinavien begannen überall mit einer Stärkung der kommunalen Verantwortung und der Selbstverantwortung der Schulen – man kann auch sagen: Mit einer Entstaatlichung des Schulwesens.

Deswegen versuchen wir mit den vorgeschlagenen Änderungsvorschlägen schrittweise Spielräume von unten zu eröffnen und die Eigenverantwortung zu stärken. Dabei sollen für alle Schulen die Eigenverantwortung und die Handlungsspielräume gestärkt werden. Zusätzlich schlagen wir eine Reihe von optionalen Möglichkeiten vor: Diese können die Schulen entweder nutzen, oder nicht nutzen oder nur Teile davon nutzen.

Ein Teil der in diesem Abschnitt vorgeschlagenen Änderungen sind dem „Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule“ entnommen, das in Niedersachsen am 17. Juni 2006 mit großer Mehrheit im Landtag verabschiedet wurde.

## **Die Schulverfassung**

Wir schlagen für die Änderung der Schulverfassung drei Neuerungen vor: Die Einführung eines neuen Führungsgremium der Schule, den Schulvorstand, die Stärkung der Position des Rektors/Direktors und die Umwandlung der Lehrerkonferenz in eine pädagogische Konferenz.

### **Der Schulvorstand**

Für eine eigenverantwortliche Schule reicht eine halbjährig tagende Schulkonferenz nicht aus. Sie muss ein kooperatives Führungsgremien – den Schulvorstand – haben, das zugleich der Schulleitung Rückhalt verschafft (§64, §64a). Damit soll erreicht werden, dass alle wichtigen Entscheidungen der Schule wirklich von allen Beteiligten getragen werden, dass diese vertrauensvoll zusammen arbeiten und sich nicht gegenseitig blockieren.

Die Schulkonferenz tagt für kurzfristige Entscheidungen zu selten und ist als Leitungsgremium zu groß. Nach unserem Vorschlag besteht der Vorstand bei Schulen unter 300 SchülerInnen aus 8 Mitgliedern, bis 700 SchülerInnen aus 11, bis 1200 SchülerInnen aus 14 und darüber aus 17 Mitgliedern. Und zwar jeweils drittelparitätlich Lehrkräfte, Eltern und Schülern plus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Schulträgers. Im Unterschied zu dem Niedersächsischen Modell der Eigenverantwortlichen Schule schlagen wir vor, auch den Schulträger im Schulvorstand mit Sitz und Stimme verbindlich einzubinden.

### **Schulleiterinnen und Schulleiter**

Mehr Eigenverantwortung der Schule erfordert auch eine handlungsfähige Leitung der Schule. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bekommt mehr Verantwortung für die Qualitätsentwicklung der Schule und mehr Personalverantwortung. Sie oder er kann in Notfällen auch kurzfristig Entscheidungen fällen, die grundsätzlich der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand vorbehalten sind. (§32)

### **Pädagogische Konferenz**

Mit dem Übergang zur verlässlichen Halbtagsgrundschule und zur Ganztagschule werden in Zukunft mehr als heute nicht nur Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch weitere pädagogische und sozialpädagogische Kräfte und Hilfskräfte beschäftigt sein. Deshalb schlagen wir vor, die Lehrerkonferenz in Zukunft „Pädagogische Kon-

ferenz“ zu nennen, in der dann alle pädagogisch tätigen Mitarbeiter der Schule Stimmrecht haben, wenn sie mindestens halbtags in der Schule beschäftigt sind. (§66)

### **Die Erweiterung der Handlungsspielräume**

Wir wollen die Handlungsspielräume der Schulen erweitern (siehe dazu § 3) in Hinblick auf Gestaltung der Inhalte, der Pädagogik, die Organisation des Schullebens, die Personalführung und Personaleinstellung und die Finanzen der Schule.

Als wichtigste Änderung bekommen die Schulen in Zukunft das Recht, auf Antrag des Schulvorstandes von sich aus Verwaltungsvorschriften außer Kraft zu setzen, wenn die Erreichung der Ziele des Unterrichts auch so gewährleistet ist. Dazu ist es nicht mehr wie bisher erforderlich, dass der umständliche Weg eines Schulversuchs beschritten wird.

### **Qualitätsentwicklung**

Als Gegenleistung für die größeren Freiräume soll aber auch die Qualitätsentwicklung (§ 4a) der Schulen gestärkt und ausgebaut werden. Die Qualitätsentwicklung zur ständigen Aufgabe der Schulleitung und der schulischen Gremien. Dazu gehört die Pflicht zur Evaluation und zum Qualitätsmanagement.

Wir verzichten hier allerdings noch darauf, ein konkretes Modell für die Schulinspektion ins Schulgesetz zu schreiben, wie es Niedersachsen getan hat. Dazu sollten zunächst die bestehenden Verfahren in Schleswig-Holstein ausgewertet werden und mit den Erfahrungen anderer Ländern verglichen werden.

### **Personalverantwortung und Budgetrechte**

Wir wollen, dass die Schule bzw. die Schulleitung in weit größerem Umfang als bisher Personalverantwortung übernehmen kann. Die bisherigen Möglichkeiten der Personalauswahl und Geld statt Stellen werden gesetzlich als Möglichkeiten der Schulen fixiert. Schulen können im Rahmen ihres Budgets selbst Beschäftigte einstellen. Dies gilt sowohl für die Beschäftigten, die vom Land wie auch für die, die von der Kommune finanziert werden. (§33a)

## **Die Schulträgerschaft**

Wir schlagen vor, dass grundsätzlich eine Gemeinde, eine Stadt oder ein Amt Träger der Schulen sein, die von den Kindern in der Gemeinde bzw. dem Amt besucht werden. (§ 55) Dadurch soll sichergestellt werden, dass es auf kommunaler Ebene eine abgestimmte Schulentwicklungsplanung gibt, und kein Gegeneinander von benachbarten Gemeinden.

Dadurch wird auch die Entscheidung über die Schulstandorte und die Neubildung oder Schließung von Schulen und die Bildung von Grundschulen mit mehreren Standorten jeweils in die Hand eines Schulträgers gelegt und so verhindert, dass gegensätzliche Interessen von benachbarten Gemeinden oder Schulträgern zu suboptimalen Lösungen führen.

Wenn die Gemeinde oder das Amt nicht die nötige Größe für eine Gymnasiale Oberstufe haben, dann soll dazu ein Schulverband gebildet werden. Dieser entscheidet dann über die Art der Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe oder Bildung eines Oberstufenzentrums).

In den Fällen, in denen am Randbereich eines Amtes Kinder in eine Schule im benachbarten Amt gehen, sollte dies in der Schulentwicklungsplanung mit berücksichtigt werden. Ebenso gilt dies für die freien Schulen, die auch bei der Entwicklungsplanung einbezogen werden müssen.

## **2. Änderungsvorschlag: Gemeinschaftsschule**

Die von der Landesregierung vorgeschlagene Formulierung ist sehr unkonkret. Wir schlagen deshalb eine konkretere Definition der Gemeinschaftsschule vor als Schule, in der die Kinder unterschiedlicher Begabungen weitgehend gemeinsam unterrichtet werden und die individuelle Förderung an die Stelle der äußeren Differenzierung tritt. (§46)

Wir schlagen außerdem vor, dass in einem Stadtteil, einer Gemeinde oder einem Amt jeweils entweder Regionalschule und Gymnasium oder eine Gemeinschaftsschule gibt. Dies soll sicherstellen, dass die Gemeinschaftsschule nicht neben das

bestehende in Zukunft zweigliedrige (mit Förderschule dreigliedrige) Schulsystem als zusätzliche Schulart tritt.

Außerdem wollen wir den Elternwillen stärken, in dem wir ein Initiativrecht der Eltern für die Schulartumwandlung einführen.

### **3. Änderungsvorschlag: Oberstufenzentrum/ Oberstufenverbund**

Mit dem Vorschlag, das Oberstufenzentrum und den Oberstufenverbund in das Schulgesetz aufzunehmen (§ 46a und § 46b), formulieren wir eine Alternative zur Oberstufenreform, wie sie von der Landesregierung geplant ist. Die Landesregierung will das Kernwissen im Bildungskanon stärken und die Ressourcen optimieren (Vermeidung von kleinen Kursen), geht aber einher mit einer drastischen Einschränkung des Angebots.

Da in Zukunft weit mehr Abiturienten gebraucht werden, ist diese Einschränkung ein Problem, insbesondere da wir mehr als bisher auch einseitig begabte Jugendliche für ein Studium (z. B. in den Natur- und Ingenieurwissenschaften) gewinnen wollen und müssen.

Durch Oberstufenzentren oder Oberstufenverbände kann den Schülerinnen und Schülern ein breites Spektrum von unterschiedlichen Profilen angeboten werden. Dies kann z.B. unterschiedliche naturwissenschaftliche Profile (Schwerpunkt Mathematik/Physik, Schwerpunkt Biologie/Chemie, Schwerpunkt Informatik oder Schwerpunkt Technik) umfassen, die jeweils mit unterschiedlichen Sprachkursen (Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Chinesisch, Japanisch, Türkisch ...) verbunden werden können.

Ein ähnliches Spektrum wäre auch in Richtung sprachwissenschaftliche Profile, sozialwissenschaftliche Profile, künstlerische Profile (Beispiel Schwerpunkt Theater/Literatur) in Kombination mit Wahlkursen in unterschiedlichen Sprachen, Naturwissenschaften, oder mit Musik/Kunst etc. möglich.

Wenn das Land nicht diesen Weg geht, dann wird es an den einzelnen Gymnasien und Gesamtschulen jeweils nur ein sehr schmales Profilangebot und nur sehr wenige



wählbare Wahlkurse geben, so dass das Angebot für die Schülerinnen und Schüler sehr eingeschränkt ist.

#### ***4. Änderungsvorschlag: Zusammenarbeit von Schule und Kindertageseinrichtungen***

Der Landtag hat den Bildungsauftrag für die Kindertageseinrichtungen gesetzlich konkretisiert. In diesem Zusammenhang war eine der häufigsten Forderungen von Seiten der Kindertagesstätten an die Politik, wir sollten sicherstellen, dass die Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen auf gleicher Augenhöhe stattfindet.

Die Kindertageseinrichtungen beklagen sich teilweise, dass einzelne Schulen nicht den Übergang mit ihnen beraten, sondern stattdessen die „Ablieferung von schul- und sitzgerechten Kindern“ durch die KiTas erwarten. Wir schlagen deshalb eine Formulierung vor (§ 40), die eine gemeinsame pädagogische Abstimmung des Übergangs von der KiTa in die Schule mit gegenseitiger Absprache und Unterstützung fordert.

#### ***5. Änderungsvorschlag: Abschaffung des Sitzenbleibens***

Die schulpädagogischen Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern legen nahe, dass Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in ihrer Alterskohorte beschult werden sollten. Dies ist auch ein wichtiger Schritt dahin, dass der Unterricht mehr die unterschiedlichen individuellen Fähigkeiten und Lernstände der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und von der Fiktion einer leistungshomogenen Klasse Abschied nimmt.

Die Zurückstufung von Schülerinnen und Schülern aufgrund von Leistungsrückständen führt in den meisten Fällen zu Frustrationserlebnissen und einem Nachlassen der Leistung auch in den Fächern, die nicht Grund für die Zurückstellung waren.

Ausnahmen sind dann sinnvoll, wenn der allgemeine körperliche und psychische Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers dies nahe legt. (§11)

## **6. Änderungsvorschlag: Schulen in freier Trägerschaft**

Wir schlagen in Bezug auf die Schulen in freier Trägerschaft eine Reihe von Änderungen vor, die die Aufgabenstellung konkretisieren ( §2), die Berücksichtigung bei der Schulentwicklungsplanung sicherstellen (§ 53), sowie Lücken in der Finanzierung regeln (§121 und §123). Dies betrifft den Baukostenzuschuss, eine Sozialklausel und eine Integrationsklausel, alles Regelungen, die bei den öffentlichen Schulen selbstverständlich sind, bei den Schulen in freier Trägerschaft bisher aber nicht geregelt waren.

**Der Landtag wolle beschließen:****Artikel 1 wird wie folgt geändert:****1. In § 2 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:**

„Sie wirken neben und anstelle staatlicher Schulen bei der Erfüllung der öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit und haben nach Maßgabe des Art. 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes die öffentliche Aufgabe, das Schulwesen des Landes durch besondere Formen und Inhalte des Unterrichts und der Erziehung zu bereichern.“

**2. § 3 wird wie folgt geändert:****a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Schulen sind im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Personalführung, Organisation und Verwaltung.“

**b. es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:**

„(2) Die Schulen können bei den Schulaufsichtsbehörden beantragen, dass die Geltung von Verwaltungsvorschriften für sie aufgehoben wird. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn gewährleistet ist, dass die in den Rechtsvorschriften und Bildungsstandards festgelegten Ziele nicht gefährdet werden, und die Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse und ihre Anerkennung in den anderen deutschen Ländern gewährleistet bleiben. Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.“

(3) Die Schule legt auf der Grundlage der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 4) die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Das Schulprogramm soll den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schule und ihres regionalen Umfeldes sowie dem Aspekt der Gleichstellung Rechnung tragen. Dabei ist der Schulträger zu beteiligen.“

c. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

d. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Schule bewirtschaftet ein Budget aus Landesmitteln nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan des Landes. Sie kann nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung und Frauen, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, Girokonten führen; dabei können Ausnahmen von den Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung des Landes zugelassen werden.“

### **3. Es wird folgender neuer §3a eingefügt:**

#### **„§ 3a**

##### **Entscheidungen der Schule**

(1) Lehrendes und nicht lehrendes Personal, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung der Schule.

(2) Die Entscheidungen der Schule werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes von der Schulleitung, dem Schulvorstand, der Schulkonferenz, der pädagogischen Konferenz, und den Klassen- und Fachkonferenzen getroffen. Die Schulleitung, der Schulvorstand sowie die Konferenzen haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der

Lehrkräfte, insbesondere auf deren methodische und didaktische Freiheit, Rücksicht zu nehmen.“

**4. Es wird folgender neuer § 4a eingefügt:**

**„§ 4a**

**Qualitätsentwicklung**

(1) Die Schulen sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Arbeit verpflichtet. Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. Sie plant auf der Grundlage interner Evaluationsergebnisse und der Ergebnisse externer Evaluationen Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule tätigen Personen sind verpflichtet, an Erhebungen (z. B. Befragungen und Unterrichtsbeobachtungen) teilzunehmen, die der Erforschung und Entwicklung der Schulqualität dienen und von der Schulbehörde angeordnet oder vom Schulvorstand beschlossen worden sind.“

**5. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird folgender neuer Buchstabe f) angefügt:**

„f) das Oberstufenzentrum;“

**6. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„Die Schülerinnen und Schüler besuchen jeweils die Jahrgangsstufe ihrer Schule, der sie aufgrund ihres Alters zugeordnet werden. Ausnahmen sind möglich, wenn der schulpsychologische Dienst dies aufgrund des gesamten Entwicklungsstandes der Schülerin oder des Schülers empfiehlt.“

**7. § 32 wird wie folgt geändert:**

a. die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der die Gesamtverantwortung für die Schule und deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist. Sie oder er entscheidet in Eilfällen auch abweichend von Satz, wenn die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz oder des Schulvorstandes nicht eingeholt werden kann und unterrichtet hiervon die zuständige Konferenz und den Schulvorstand unverzüglich.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; sie oder er hat dabei insbesondere

- die Schule nach außen zu vertreten,
- den Vorsitz in der Schulkonferenz und im Schulvorstand zu führen,
- jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstellen, die Budgets zu bewirtschaften und über die Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen,
- jährlich einen Plan über den Personaleinsatz zu erstellen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen sich für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben eignen. Dazu gehört die Befähigung für die Lehrerlaufbahn, die der Schulart entspricht, an der sie oder er tätig ist. Ausnahmen von Satz 3 bilden die Schulen, in denen mehrere Schulen

verbunden sind oder für deren Schulart eine Lehrerlaufbahn im Lande nicht vorhanden ist. In diesen Fällen muss die Schulleiterin oder der Schulleiter die Befähigung für eine Lehrerlaufbahn besitzen, die einer Schulart entspricht, die in der Schule vorhanden ist oder die für etwa gleichaltrige Schülerinnen und Schüler in Betracht käme. Als Eignungsmerkmal kommen insbesondere auch Erfahrungen durch eine Tätigkeit in der Schulverwaltung, in der Lehreraus- und –fortbildung oder in leitender Stellung im Auslandsschuldienst in Betracht.

b. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 6 bis 10.

#### **8. Es wird folgender neuer §33a eingefügt:**

##### **„§33a**

##### **Personaleinstellungen durch die Schule und Geld statt Stellen**

(1) Die Schule kann die Einstellung von Lehrpersonal, sonstigem pädagogischen und nichtpädagogischen Personal sowohl bei Beamten und Angestellten des Landes, des Schulträgers wie auch im Rahmen des eigenen Budgets selbst übernehmen. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Schulvorstandes.

(2) Die Personalverwaltung für das Personal der Schule erfolgt je nach Zuständigkeit für die Stellen durch das Land oder durch den Schulträger. Bei Angestellten kann die Schule auf Beschluss des Schulvorstandes in Abstimmung mit dem Land bzw. dem Schulträger dies im Einzelfall auch selbst übernehmen. Satz 2 gilt nicht für Beamtinnen oder Beamte.

(3) Die Schule kann auf zugewiesene Personalstellen von Beamten oder Angestellten des Landes oder des Schulträgers verzichten und sich stattdessen ein entsprechendes finanzielles Budget bereitstellen lassen, das sie im Rahmen ihres Gesamtbudgets selbst verwaltet. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Schulvorstandes.“

**9. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Die Zusammenarbeit zwischen der Grundschule und Kindertageseinrichtungen in ihrem Einzugsbereich wird durch eine verbindliche Vereinbarung nach §5 Absatz 6 KitaG geregelt. Die Vereinbarung soll insbesondere Aussagen dazu treffen, wie der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule gestaltet wird und soll zumindest das letzte Jahr vor der Einschulung in der Kindertageseinrichtung sowie das erste Schuljahr umfassen.“

**10. § 46 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Gemeinschaftsschule tritt auf Antrag des Schulträgers anstelle des dreigliedrigen Schulwesens im Einzugsbereich des Schulträgers oder in einem Teil dieses Einzugsbereiches.

(2) In der Gemeinschaftsschule können Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. In der Gemeinschaftsschule werden die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Dabei werden Methoden entwickelt, um durch individuelle Förderung und überwiegend durch innere Differenzierung Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Begabung im Klassenverband zu unterrichten und zu fördern.

(3) Eine Gemeinschaftsschule soll eine gymnasiale Oberstufe haben, sofern sie nicht einem Oberstufenzentrum zugeordnet ist. Grundschulen und Förderzentren können mit der Gemeinschaftsschule organisatorisch verbunden werden.

(4) Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung bei Gesamtschulen auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts. Die Schulträger hören die betroffenen Schulen vor Antragstellung an. Spricht sich die Mehrzahl der Eltern schulpflichtiger Kinder im Bereich des Schulträgers oder einem Teilbereich, der mindestens dem Einzugsbereich einer gymnasialen Oberstufe entspricht, für eine Gemeinschaftsschule aus, so



sollen die zuständigen Gemeinden oder Ämter einen entsprechenden Antrag stellen. Die Ministerin für Bildung und Frauen wird ermächtigt, Einzelheiten in einer Verordnung zu regeln.“

## **11. Nach § 46 werden folgende neue §§46a und 46b angefügt:**

### **„§ 46a**

#### **Oberstufenzentrum**

(1) Das Oberstufenzentrum ist eine Schule, die nur eine gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II) umfasst. Sie kooperiert mit mehreren benachbarten Schulen mit Sekundarstufe I, deren Schülerinnen und Schüler sie nach der 9. oder 10. Klasse übernimmt, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Das Oberstufenzentrum ermöglicht ein breites Spektrum an unterschiedlichen gymnasialen Profilen und ein breites Angebot von Wahlkursen. Es kann auch in Kooperation mit einer Berufsschule ein berufliches Gymnasium umfassen.

(3) Das Oberstufenzentrum besteht aus drei Jahrgangsstufen und einer optionalen Eingangsstufe, in der die Schülerinnen und Schüler einjährig oder halbjährig den Stoff der Sekundarstufe in ausgewählten Fächern vertiefen können.

Der Unterricht erfolgt in Halbjahresmodulen, so dass je nach individuellem Leistungsstand eine Verlängerung oder Verkürzung des 3-jährigen Durchlaufs bis zum Abitur möglich ist.

(4) Das Oberstufenzentrum kann mit einer Gemeinschaftsschule organisatorisch verbunden sein.

### **§ 46b**

#### **Oberstufenverbund**

(1) Mehrere räumlich benachbarte Schulen mit einer gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Berufsschule, Oberstufenzentrum) bilden einen Oberstufenverbund. Dieser soll in der Regel aus

mindestens 3, im ländlichen Raum in Ausnahmen auch aus 2 Schulen bestehen.

(2) Die Schulen des Schulverbundes schließen eine verbindliche Vereinbarung. Darin wird geregelt, wie durch eine Abstimmung der Angebote für alle Schülerinnen und Schüler ein möglichst breites Spektrum von unterschiedlichen gymnasialen Profilen und ein breites Angebot von Wahlkursen bereitgestellt werden kann.

(3) Schülerinnen und Schüler, die ein Profil wählen, das in ihrer bisherigen Schule nicht angeboten wird, wechseln innerhalb des Oberstufenverbundes an die Schule, die das Angebot für das gewählte Profil durchführt.

(4) Schulen, die in enger räumlicher Nachbarschaft liegen, sollen im Rahmen des Verbundes auch die Wahlkurse so abstimmen, das ein Besuch von Kursen an der benachbarten Schule möglich ist.“

## **12. § 50 wird wie folgt geändert:**

a. folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Auf Antrag der Schulen soll der Schulträger die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen. Soweit diese unmittelbar pädagogischen Zwecken dienen, sollen sie für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers aus. Sie bzw. er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der an der Schule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst des Schulträgers stehen.“

b. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6

**13. § 53 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und unter Einbeziehung der Angebote der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben.“

**14. § 55 erhält folgende Fassung:****„§55****Träger allgemein bildender Schulen**

„(1) Träger der allgemein bildenden Schulen (§9 Abs. 1 Nr. 1 und 2) sind in der Regel die Städte und Gemeinden mit eigener Verwaltung und die Ämter.

(2) Soweit die Einwohnerzahl der jeweiligen Städte, Gemeinden oder Ämter nicht ausreicht, um eine eigene gymnasiale Oberstufe zu unterhalten, schließen diese sich zu Schulverbänden zusammen, die dann Träger einer oder mehrerer Schulen mit einer angeschlossenen gymnasialen Oberstufe oder eines Oberstufenzentrums sind.“

(3) Bei der Aufstellung der Schulentwicklungspläne (§ 50 Absatz 1 Nr. 1) stimmen sich die Schulträger mit den angrenzenden Schulträgern ab, wenn Schülerinnen und Schüler einer angehörigen Gemeinde regelmäßig Schulen eines anderen Schulträgers besuchen. Dabei sind auch die freien Schulen zu berücksichtigen.“

**15. Abschnitt III wird wie folgt geändert:**

a. Die Überschrift wie folgt gefasst:

„Die Gremien der Selbstverwaltung der Schule“

b. Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa. es werden folgende neue §§ 64 und 64a eingefügt.

### **„§64**

#### **Der Schulvorstand**

(1) Im Schulvorstand wirken die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach §4a Absatz 1.

(3) Der Schulvorstand entscheidet über

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit eingeräumten Entscheidungsspielräume,
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Anträge zum Aussetzen von Verwaltungsvorschriften zur Erhöhung der Selbstverwaltung nach §3 Absatz2,
4. Anträge zur Übernahme von zusätzlicher Personalverantwortung nach §33a,
5. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen nach § 140,
6. die Ausgestaltung und Art der Studentafel,
7. Schulpartnerschaften,
8. Grundsätze für die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Grundschulen
9. Durchführung von Projektwochen,
10. Maßnahmen nach § 29 wie Warenverkauf, Werbung, Sammlungen, Sponsoring und politische Betätigung;

11. Abschluss von Verträgen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen nach §3 Absatz 4.

Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung.

### **§64a**

#### **Die Zusammensetzung des Schulvorstandes**

(1) Der Schulvorstand besteht an Schulen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je 2,
2. mit 301 bis zu 700 Schülerinnen und Schülern aus je 3,
3. mit 701 bis zu 1.200 Schülerinnen und Schülern aus je 4,
4. mit über 1.200 Schülerinnen und Schülern aus je 5

Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schülern sowie zusätzlich der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter als geborenem Mitglied. Dazu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte werden von der Pädagogischen Konferenz gewählt,

die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulelternbeirat gewählt,

die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler werden von der Klassensprecherversammlung gewählt.

An Schulen ohne Schülervvertretung entfallen die Sitze der Schülerinnen und Schüler. In diesem Fall bekommen die Eltern eine zusätzliche Vertreterin bzw. einen zusätzlichen Vertreter.“

bb. Der bisherige § 64 wird § 64 b

c. Die bisherigen Unterabschnitte 1 bis 3 werden Unterabschnitte 2 bis 4

**16. § 66 wird wie folgt geändert:**

- a. in der Überschrift und den Absätzen 1 bis 3 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ jeweils durch die Worte „pädagogische Konferenz“ ersetzt.
- b. Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Mitglieder der pädagogischen Konferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal. Angehörige der Schule, die mit weniger als einer halben Stelle in der Schule arbeiten, sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht.“
- c. In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Schulkonferenz und der Schulvorstand können der pädagogischen Konferenz weitere Aufgaben übertragen.“

**17. § 121 wird wie folgt geändert:**

- a. es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt.

„Wurde von der Einhaltung einer Wartefrist nicht abgesehen, kann der Träger nach Ablauf der Wartefrist einen Ausgleich von 50% der während der Wartefrist entfallenen Zuschüsse des nach Absatz 1 möglichen Höchstfreibetrages verlangen.“
- b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c. Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- d. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Träger von Ersatzschulen erhalten Zuschüsse zu den Baukosten in Höhe von 75% der anerkannten Aufwendungen, die für die Durchführung des Schulbetriebs der betreffenden Schulart erforderlich sind. Im Einzelfall kann der Zuschuss bei Schulen in sozialen Problemgebieten bis zu 90% betragen.“

**18. § 123 wird wie folgt geändert:**

a. Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Als Zuschuss für integrativ geschulte Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf wird entsprechend ihrer Einstufung der Betrag gezahlt, der für Förderzentren festgestellt ist.“

b. es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Verzichtet der Schulträger im Einzelfall auf die Erhebung von Schulgeld, weil die Erziehungsberechtigten nachweislich zur Entrichtung des Schulgeldes nicht in der Lage sind, so hat der Schulträger Anspruch auf Erstattung in Höhe von 50% des Ausfalls.“

## **Begründung:**

### **Zu § 2 (Schulen in freier Trägerschaft)**

Diese Aufgabenbestimmung entspricht den Feststellungen des BVerfG (E 27, 195f; E75, 40ff.) bezüglich Aufgabe und bildungspolitischem Stellenwert der Schulen in freier Trägerschaft. Sie ist so oder ähnlich in vielen Ländern üblich und zuletzt in Nordrhein-Westfalen verankert worden.

### **Zu § 3 (Selbstverwaltung in der Schule)**

Absatz 1 stellt das Prinzip der Selbstverantwortung für Inhalte, Personal, Organisation und Finanzen fest.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, auf Antrag Verwaltungsvorschriften außer Kraft zu setzen ohne dass dazu der umständliche Weg eines Schulversuches gegangen werden muss.

Absatz 3 verankert das Schulprogramm – es ist nur eine Konkretisierung des Vorschlags der Landesregierung.

Der neue Absatz 6 regelt das Budgetrecht der Schulen – und damit die Basis für jede Form von eigenständigem Handeln.

### **Zu § 3 a (Entscheidungen der Schule)**

In § 3 a werden die grundsätzlichen Entscheidungswege definiert: Schulkonferenz, Schulvorstand, Schulleiter, Fach- und Klassenkonferenzen. Zugleich erfolgt eine Verpflichtung aller Beteiligten zur Eigenverantwortung und zur Respektierung der pädagogischen Verantwortung und der methodischen und didaktischen Freiheit der Lehrkräfte.

### **Zu § 4 a (Qualitätsentwicklung)**

Wichtigster Punkt bei der Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung ist die Pflicht zur Evaluation und zum Qualitätsmanagement. Die vorgeschlagene Formulierung sollte



zunächst ausreichen. Sie verzichtet auf eine Verankerung der Schulinspektion wie in Niedersachsen, weil wir hier noch erheblichen Diskussionsbedarf und Erprobungsbedarf sehen, wie eine optimale Evaluation von Schulen implementiert werden kann.

### **Zu § 11 (Abschaffen des Sitzenbleibens)**

Diese Formulierung berücksichtigt die schulpädagogischen Erkenntnisse aus anderen europäischen Ländern, dass Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in ihrer Alterskohorte beschult werden sollten. Die Zurückstufung von Schülerinnen und Schülern aufgrund von Leistungsrückständen führt in den meisten Fällen zu Frustrationserlebnissen und einem Nachlassen der Leistung auch in den Fächern, die nicht Grund für die Zurückstellung waren.

Ausnahmen sind dann sinnvoll, wenn der allgemeine körperliche und psychische Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers dies nahe legt.

### **Zu § 32 (Schulleiterinnen und Schulleiter)**

Mehr Eigenverantwortung der Schule erfordert auch eine handlungsfähige Leitung der Schule. Deswegen wollen wir sowohl die Rolle und damit auch die Verantwortung des Schulleiters deutlich stärken wie auch einen Schulvorstand einführen (siehe unten). Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bekommt mehr Verantwortung für die Qualitätsentwicklung der Schule und mehr Personalverantwortung. Er kann in Nottfällen auch kurzfristig Entscheidungen fällen, die grundsätzlich der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand vorbehalten sind.

### **Zu § 33 a (Personaleinstellungen durch die Schule und Geld statt Stellen)**

Damit sollen die bisherigen Instrumente Geld statt Stellen und Personaleinstellung durch die Schulen gesetzlich abgesichert werden.

### **Zu § 40 (Grundschule)**

Die geänderte Formulierung stellt sicher, dass die Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen auf gleicher Augenhöhe stattfindet. Ziel der Zusammenarbeit ist nicht die „Ablieferung von schul- und sitzgerechten Kindern“

durch die KiTa, sondern eine gemeinsame pädagogische Abstimmung des Übergangs mit gegenseitiger Absprache und Unterstützung.

### **Zu § 46 (Gemeinschaftsschule)**

Diese Fassung des Paragraphen soll sicherstellen, dass die Gemeinschaftsschule nicht neben das bestehende in Zukunft zweigliedrige (mit Förderschule dreigliedrige) Schulsystem als zusätzliche Schulart tritt.

Sie soll auch sicherstellen, dass der Charakter der Gemeinschaftsschule als Schule neuer Qualität nicht unterlaufen wird, indem sie zu einer besseren Haupt- und Realschule nach Hamburger Vorbild neben dem Gymnasium degradiert wird.

Außerdem soll durch diese Fassung der Elternwillen gestärkt werden. So wird gleichsam ein Initiativrecht der Eltern für die Schulartumwandlung geschaffen.

### **Zu §§ 46a und b (Oberstufenzentren und Oberstufenverbände)**

Die Einrichtung von Oberstufenzentren bzw. die Bildung von Oberstufenverbänden vermeidet die negativen Folgen der Oberstufenreform, wie sie von der Landesregierung geplant ist. Die starke Einschränkung der Wahlmöglichkeiten ist ein Problem, da wir mehr als bisher auch einseitig begabte Jugendliche für ein Studium (z. B. in den Natur- und Ingenieurwissenschaften) gewinnen wollen und müssen.

Durch Oberstufenzentren oder Oberstufenverbände kann den Schülerinnen und Schülern ein breites Spektrum von unterschiedlichen Profilen angeboten werden.

Wenn das Land nicht diesen Weg geht, dann wird es an den einzelnen Gymnasien und Gesamtschulen jeweils nur ein sehr schmales Profilangebot und nur sehr wenige wählbare Wahlkurse geben.

### **Zu § 50 (Umfang der Aufgaben)**

§ 50 stellt klar, dass die gesamte Leitung der Schule und die Verfügung über die Räumlichkeiten in der Hand der Schule liegen.

### **Zu § 53 (Schulentwicklungsplanung)**

Bei der Schulentwicklungsplanung müssen die freien Schulen berücksichtigt werden, da sonst die geplanten Schülerzahlen unrealistisch sind. Siehe dazu auch die vorgeschlagene Änderung des §55 Absatz 3 zu den Schulentwicklungsplänen der Schulträger.

### **Zu § 55 (Träger allgemeinbildender Schulen)**

Grundsätzlich soll eine Gemeinde, eine Stadt oder ein Amt Träger der Schulen sein, die von den Kindern in der Gemeinde bzw. dem Amt besucht werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass es auf kommunaler Ebene eine abgestimmte Schulentwicklungsplanung gibt, und kein Gegeneinander von benachbarten Gemeinden.

Dadurch wird auch die Entscheidung über die Schulstandorte und die Neubildung oder Schließung von Schulen und die Bildung von Grundschulen mit mehreren Standorten jeweils in die Hand eines Schulträgers gelegt und so verhindert, dass gegensätzliche Interessen von benachbarten Gemeinden oder Schulträgern zu suboptimalen Lösungen führen.

Wenn die Gemeinde oder das Amt nicht die nötige Größe für eine Gymnasiale Oberstufe haben, dann soll dazu ein Schulverband gebildet werden. Dieser entscheidet dann über die Art der Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe oder Bildung eines Oberstufenzentrums).

In den Fällen, in denen am Randbereich eines Amtes Kinder in eine Schule im Nachbaramt gehen, sollte dies in der Schulentwicklungsplanung mit berücksichtigt werden. Ebenso gilt dies für die freien Schulen.

### **Zu § 64 (Schulvorstand)**

Eine selbständige Schule kann wichtige Entscheidungen nicht jeweils aufschieben, bis einmal im Halbjahr die Schulkonferenz tagt. Außerdem ist diese als arbeitendes Gremium zu groß. Deswegen braucht die selbständige Schule ein handlungsfähiges Gremium, den Schulvorstand, der schnell nach Bedarf zusammentreten kann und alle Entscheidungen, die während des Ablaufs eines Schulhalbjahres gefällt werden müssen, zeitnah treffen kann.

Ein Schulvorstand ist auch wichtig, damit in einer selbständigeren Schule der Rektor, der ja wesentlich mehr Kompetenzen hat, die nötige Rückendeckung bekommt und nicht ständig durch den Widerstand von Lehrerinnen, Eltern oder Schülern ausgebremst wird. Wichtigen Entscheidungen sollen von allen beteiligten getragen werden, damit sich ein konstruktives Miteinander entwickelt. Im Unterschied zur niedersächsischen Regelung schlagen wir vor, dass auch der Schulträger mit Stimmrecht vertreten ist.

### **Zu § 66 (Pädagogische Konferenz)**

Die Umbenennung der Lehrerkonferenz in pädagogische Konferenz trägt der Tatsache Rechnung, dass in Zukunft an den Schulen mehr als heute nicht nur Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch weitere pädagogische und sozialpädagogische Kräfte und Hilfskräfte beschäftigt sein werden. Dementsprechend sollen diese dann auch Stimmrecht bekommen, wenn sie mindestens halbtags in der Schule beschäftigt sind.

### **Zu § 121 (Zuschüsse an Ersatzschulen)**

Absatz 3: Der 50%-ige Ausgleich der Zuschüsse nach Ablauf der Wartefrist setzt den vom BVG (Entscheidung vom 9.3.94, AZ: 1 BvR 682/88) angesprochenen Ausgleichsanspruch nach Ablauf der Wartefrist um. Die Wartefrist hat ja das Ziel, dass die Regierung prüfen kann, ob eine neue Schule qualitativ die Anforderungen erfüllt, nicht aber das Ziel einer Abschreckung durch eine finanziell auferlegte Durststrecke.

Absatz 5: Die Regelung zu den Baukosten setzt die bisherige Praxis in einen rechtlichen Anspruch um und führt eine Sozialklausel ein.

### **Zu § 123 (Integrations- und Sozialklausel)**

Absatz 2: Diese Integrationsregelung füllt eine Lücke, da bisher in freien Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf die integrative Beschulung nicht möglich ist.

Absatz 4: Die vorgeschlagene Sozialklausel in Verbindung mit der Sozialklausel in § 121 (siehe oben) setzt den Grundsatz des BVG um, wonach eine Schule in freier

Trägerschaft „allgemein zugänglich in dem Sinne sein muss, dass sie grundsätzlich ohne Rücksicht auf deren (der Schüler) Wirtschaftslage besucht werden kann.“ (BVerfG E 75, 40ff.). Sie sollen es ermöglichen, dass sich freie Schulen auch in Problemstadtteilen ansiedeln können.

Karl-Martin Hentschel  
und Fraktion